



A-Post

Gemeinderat Mörschwil
Schulstrasse 3
9402 Mörschwil

27. Juni 2011

5

Gemeinde Mörschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Oberbüel Parz. Nr. 428**

Der südliche Teil der Parzelle Nr. 428 liegt nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Mörschwil in der Kernzone Höfe KH. Die rund 2'000 m² grosse Bauzonenfläche ist lediglich mit dem Wohnhaus Assek.-Nr. 543 überbaut. Der restliche Teil der Parzelle Nr. 428 liegt in der Landwirtschaftszone.

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 428 beabsichtigt, den westlichen Teil der Bauzonenfläche (Parzelle Nr. 428) mit einem weiteren Einfamilienhaus zu überbauen. Die Bauzonen-grenze verläuft mitten durch das Grundstück Nr. 428. Um eine bessere Nutzung der Bauzonenfläche zu erzielen, soll eine Fläche von rund 104 m² auf der westlichen Seite eingezont werden. Als Kompensation wird nördlich eine Fläche in der gleichen Grösse ausgezont.

Die Landwirtschaftsfläche liegt gemäss kantonaler Richtplanung in der Fruchtfolgefläche (FFF). Die Kernzone Höfe KH und deren nähere Umgebung liegt zudem in der Ortsbildschutzzone "Oberbüel". Mit Schreiben vom 15. September 2010 und 16. November 2010 wurde der Erlass vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

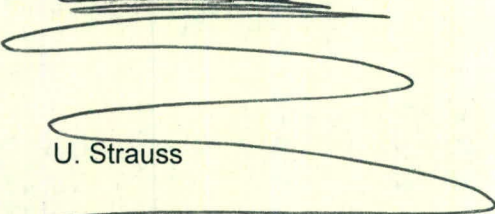
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung